



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenissius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
25200

Stadtverwaltung Olbernhau
Herrn Bürgermeister Klaffenbach
Grünthaler Straße 28
09526 Olbernhau

**Abteilung 2 Soziales und Ordnung
Referat Ordnungsangelegenheiten
SG Polizei- und Gewerberecht**

Bearbeiter/in: Herr Barthel
Dienstgebäude: Steinweg 4
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: 306
Telefon: 03733 831-5180
Telefax: 03733 831-5179
E-Mail: sven.barthel@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 752.12/2022/01-252.ba
Datum: 01.11.2022

Vollzug des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)

Erteilung der Genehmigung zur Neuanlage eines Bestattungsortes

Antrag vom 11.02.2022 bzw. Änderung vom 01.09.2022

Anlagen: Lageskizze;

Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat Umwelt, vom 18.10.2022;
Gutachterliche Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 14.10.2022

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Der Stadtverwaltung Olbernhau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Klaffenbach, wird gemäß § 1 Abs. 3 SächsBestG die

**Genehmigung zur Neuanlage eines Gemeindefriedhofs (Waldfriedhof)
in Olbernhau**

auf den Flurstücken 1251 und 1252 der Gemarkung Olbernhau sowie
525, 534 und 538 der Gemarkung Pfaffroda,
entsprechend der beiliegenden Lageskizze,

erteilt. Baurechtliche, umweltrechtliche und andere Vorschriften bleiben von dieser bestattungsrechtlichen Genehmigung unberührt.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Es dürfen ausschließlich Aschen von Verstorbenen in Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein.
3. Die neu geschaffene Friedhofsfläche ist gemäß § 7 Abs. 4 SächsBestG nach der Fertigstellung in geeigneter Weise durch Bäume, Sträucher, Zäune, Mauern, Erdwälle oder ähnliches abzuschirmen.
4. Feucht- oder Nassstellen, sofern in den Flächen vorhanden, sind von der Nutzung als Bestattungsort auszuschließen.
5. Es ist ein Waldbaukonzept zu erarbeiten. Im Waldbaukonzept und in der Friedhofssatzung ist die besondere Schutzwürdigkeit der angrenzenden Flurstücke 540 und 529 der Gemarkung Pfaffroda zu berücksichtigen. Die Satzung ist vor Finalisierung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Prüfung und Abstimmung einzureichen. Das finale Waldbaukonzept ist der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
6. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

II.

Die Stadtverwaltung Olbernhau beantragte am 11.02.2022 die Genehmigung eines Gemeindefriedhofs nach § 1 Abs. 3 des SächsBestG.

Die Flurstücke 1251 und 1252 der Gemarkung Olbernhau sowie 525, 534 und 538 der Gemarkung Pfaffroda sind jeweils zur Hälfte im Besitz der Herren Carl-Alexander Diener von Schönberg, geb. am 19.03.1966 und Joachim-Heinrich Diener von Schönberg, geb. am 22.02.1968. Die Stadt Olbernhau wird der Träger des Waldfriedhofs sein und die „Neue von Schönberg`sche Jagd- und Forstverwaltung Pfaffroda GbR“ wird ihre Grundstücke zweckgebunden für 99 Jahre der Stadt Olbernhau überlassen.

Mit Schreiben vom 23.02.2022 wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten abgefordert. Mit Datum vom 25.03.2022 wurde die Fachstellungnahme zu den geologischen, hydrogeologischen und bodenkundlichen Standortverhältnissen seitens des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ausgestellt. Demnach wurden wegen des Vorliegens von geologischen und hydrogeologischen Bedenken kleinere Auflagen erteilt.

Am 01.04.2022 wurde das Referat Umwelt und am 08.04.2022 das Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst unseres Hauses um Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 22.04.2022 teilte das SG Infektionsschutz des Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst mit, dass keine Einwände gegen die Neuanlage des Waldfriedhofs bestehen.

Die Stadt Olbernhau wurde mit Schreiben vom 11.05.2022 gebeten, eine Begründung abzugeben, dass ein öffentliches Bedürfnis (§ 2 Abs. 1 SächsBestG) dafür besteht, dass im Gebiet der Stadt Olbernhau zu den bestehenden Friedhöfen, noch ein weiterer Friedhof angelegt wird.

Das Referat Umwelt hat mit Schreiben vom 11.05.2022 (Eingang am 18.05.2022) eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese wurde der Stadt Olbernhau am 24.05.2022 weitergereicht um bei Bedarf eigenständig Nachweise zu erbringen oder Kontakt mit den jeweiligen Struktureinheiten

unseres Hauses aufzunehmen. Insbesondere benötigten die Bereiche Bodenschutz, Forst, Naturschutz/Landwirtschaft und Siedungswasserwirtschaft weitere Angaben/Unterlagen oder sahen Auflagen als erforderlich an. Aus naturschutzrechtlicher Sicht konnte einer Nutzung der Flurstücke 540 und 529 der Gemarkung Pfaffroda nicht zugestimmt werden.

Mit E-Mail vom 01.08.2022 übersandte die Stadt Olbernhau ein hydrologisches Gutachten zum Vorhaben. Das SG Siedlungswasserwirtschaft teilte daraufhin mit dem am 17.08.2022 eingegangenen Schreiben mit, dass die in der Stellungnahme vom 11.05.2022 geäußerten Bedenken damit ausgeräumt sind. Aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes bestanden damit keine Bedenken mehr gegen die Neuanlage des Gemeindefriedhofs.

Mit E-Mail vom 26.08.2022 übersandte die Stadt Olbernhau ein naturschutzfachliches Gutachten / Artenschutzprüfung zum Antrag auf Neuanlage eines Bestattungplatzes.

Am 31.08.2022 wurde das Referat Umwelt unseres Hauses und das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie daher nochmals um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Olbernhau wurde unsererseits mit E-Mail vom 31.08.2022 nochmals um Klarstellung der Flurstücke, Begründung des öffentlichen Bedürfnisses zur Neuanlage eines Friedhofs sowie Vervollständigung der Leitungsauskünfte gebeten.

Mit Schreiben vom 01.09.2022 begründete die Stadt Olbernhau in nachvollziehbarer Weise den Bedarf an einer alternativen, naturnahen und nachhaltigen Begräbnisstätte, welchen die vorhandenen Friedhöfe nicht erfüllen können. Weiterhin wurden die beantragten Flurstücke auf die nunmehr genehmigten eingegrenzt. Dieses am 05.09.2022 eingegangenen Schreiben wurden den beteiligten Behörden unsererseits am 06.09.2022 übermittelt.

Mit E-Mail vom 29.09.2022 erteilte die Ruheforst GmbH die erforderlichen Leitungsauskünfte. Demnach liegen auf den Flurstücken keine Versorgungsträger an.

Mit Datum vom 14.10.2022, eingegangen am 25.10.2022, wurde die Fachstellungnahme zu den geologischen, hydrogeologischen und bodenkundlichen Standortverhältnissen seitens des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ausgestellt. Demnach ist der Standort für die Neuanlage des Friedhofs aus geologischer und hydrogeologischer Sicht geeignet. Jedoch sind Feucht- oder Nassstellen, sofern in den Flächen vorhanden, von der Nutzung als Bestattungplatz auszuschließen. Diese gutachterliche Stellungnahme liegt diesem Bescheid als Anlage bei.

Das Referat Umwelt unseres Hauses hat mit Schreiben vom 18.10.2022, eingegangen am 28.10.2022, eine Gesamtstellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese Stellungnahme ist dieser Genehmigung als Anlage ebenso beigelegt. Demnach bestehen aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände mehr gegen das Vorhaben.

Das Sachgebiet Forst und Jagd teilte mit, dass aus forstfachlicher und -rechtlicher Sicht dem Grunde nach keine Einwände bestehen, jedoch das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche forstrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG (vorrangige Mitbenutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke) aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Das SG Naturschutz/Landwirtschaft unseres Hauses teilte u. a. mit, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu prognostizieren ist, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung für das angrenzende „Natura 2000 Gebiet“ in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Es ist zudem nicht zu besorgen, dass es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des angrenzenden Naturschutzgebietes i. S. d. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder des Flächennaturdenkmals

gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG kommt. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird dem geplanten Vorhaben bei Beachtung der folgenden Forderungen und Hinweise zugestimmt:

Bei der Erarbeitung des Waldbaukonzeptes und der Satzung für den RuheForst® Olbernhau ist die besondere Schutzwürdigkeit der angrenzenden Flurstücke 540 und 529 der Gemarkung Pfaffroda zu berücksichtigen. Die Satzung ist vor Finalisierung der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Abstimmung einzureichen. Das finale Waldbaukonzept ist der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines „Natura 2000 Gebiets“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Es wird zudem auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG hingewiesen.

Das Vorhaben befindet sich außerdem in der Schutzzone II des Naturparkes Erzgebirge/Vogtland.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 Naturparkverordnung vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380) bedarf der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise in den Schutzzone I und II der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Mit den vorgesehenen Urnenbestattungen ist eine Veränderung der Bodengestalt verbunden, damit stellt das Vorhaben eine erlaubnisbedürftige Handlung dar.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können. Die Erlaubnis ist auch zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung durch eine Handlungsanweisung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als unbedenklich anzusehen ist. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

Gemäß § 9 Abs. 4 Naturparkverordnung wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wurde.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird eingeschätzt, dass das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparkes oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft.

Das Einvernehmen gemäß § 9 Abs. 4 Naturparkverordnung wird erteilt.

Im Übrigen wird auf die Verwaltungsakte verwiesen.

III.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Erlass dieses Bescheides basiert auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 SächsBestG und § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Gemäß § 1 Abs. 3 SächsBestG bedarf die Neuanlage eines Bestattungsplatzes der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen gemäß § 1 Abs. 4 SächsBestG einzuholen. Diese liegt vor. Darin wird der Standort als grundsätzlich geeignet erachtet.

Die Auflage, dass Feucht- oder Nassstellen als Bestattungspätze auszuschließen sind, begründet sich darauf, dass diese ständig oder teilweise eine Beeinflussung durch oberflächennahes Grund- bzw. Hangsickerwasser oder Stauwasser/Staunässe erwarten lassen. Der Einfluss von oberflächennahen Grundwasser sowie von temporärer oder ständiger Staunässe müssen auszuschließen sein.

Die ebenso im § 1 Abs. 4 SächsBestG geforderte Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt vor. Demnach bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Auflage, dass ein Waldbaukonzept zu erarbeiten ist und im Waldbaukonzept und in der Friedhofssatzung die besondere Schutzwürdigkeit der angrenzenden Flurstücke 540 und 529 der Gemarkung Pfaffroda zu berücksichtigen ist, beruht darauf, dass gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Die forstrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG (vorrangige Mitbenutzung von Waldflächen für nichtforstliche Zwecke) ist unabhängig der nunmehr erteilten bestattungsrechtlichen Genehmigung erforderlich. Gleiches gilt für etwaige außerdem erforderliche Genehmigungen.

Weitere Beteiligungen sind seitens des SächsBestG nicht vorgesehen.

Insofern war die Genehmigung zur Erweiterung des Bestattungspatzes zu erteilen.

Die Gebührenbefreiung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absender-bestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Flemming
Sachgebietsleiter

**Hinweise:**

Die in den diversen Gutachten getroffenen Aussagen/Forderungen sind allesamt zu beachten.

Alle Vorgaben des SächsBestG sind zwingend zu beachten.

Verteiler:

- Stadtverwaltung Olbernhau
- Landratsamt Erzgebirgskreis

